Allgemeine Bedingungen R-VIE Save



Raiffeisen Vie S.A.

12, rue Léon Laval L-3372 Leudelange Tél.: 26 68 36 20 e-mail: mail@raiffeisen-vie.lu R.C. Luxembourg B 90283

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN R-VIE Save

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien richten sich nach den Allgemeinen und den Besonderen Bedingungen des Vertrages und dessen Nachträgen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Im Sinne Ihres Vertrages bedeuten:

Sie : der Versicherungsnehmer, d. h. die Person,

die den Versicherungsvertrag abschließt und

der die Prämienzahlung obliegt;

Wir : die Versicherungsgesellschaft, mit der Sie

den Vertrag abschließen: Raiffeisen Vie S.A. mit Geschäftssitz in 12, rue Léon Laval, L-

3372 Leudelange;

Versicherter: jede Person, auf deren Leben das Risiko des

Eintritts des versicherten Ereignisses

bezogen ist;

Bezugs-

berechtigter: jede Person, zu deren Gunsten die Versi-

cherungsleistungen festgelegt sind:

Prämie : der Betrag bzw. die Beträge, den (die) Sie als

Gegenleistung für unsere Verpflichtungen zu

zahlen haben;

VERSICHERTE LEISTUNGEN

Artikel 2

Ziel Ihres Vertrages ist es, die Auszahlung eines Kapitalbetrags sicherzustellen, wenn der Versicherte bei Vertragsablauf am Leben ist (Kapital im Erlebensfall) oder wenn er vor Vertragsablauf verstirbt (Kapital im Todesfall).

Das Kapital im Erlebensfall entspricht dem theoretischen Rückkaufwert bei Vertragsablauf.

Das Kapital im Todesfall entspricht dem theoretischen Rückkaufwert zum Zeitpunkt des Ablebens.

Wenn Ihr Vertrag mehrere Versicherte umfasst, ist das Kapital im Erlebensfall fällig, sofern einer von beiden bei Vertragsablauf am Leben ist, und das Kapital im Todesfall wird nur beim Ableben des Letzten von beiden fällig, wenn dessen Tod vor Vertragsablauf eintritt.

Wenn Ihr Vertrag eine garantierte Verzinsung vorsieht, ist dies in den Besonderen Bedingungen aufgeführt. Der garantierte Zinssatz wird dann auf die in den Besonderen Bedingungen genannte Einmalprämie und die dort aufgeführten periodisch zahlbaren Prämien angewandt. Er findet bis zum Vertragsablauf Anwendung.

ZUSTANDEKOMMEN UND INKRAFTTRETEN DES VERTRAGES

Artikel 3

Ihr Vertrag kommt an dem in den Besonderen Bedingungen genannten Datum des Inkrafttretens unter dem Vorbehalt zustande, dass wir zu dem Zeitpunkt im Besitz aller für seine Erstellung notwendigen Unterlagen sind und dass die erste Prämie uns innerhalb von 30 Tagen nach dem genannten Datum des Inkrafttretens zugeht. Anderenfalls wird der Vertrag von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung als null und nichtig angesehen.

VERZICHTSFRIST

Artikel 4

Ab dem Zeitpunkt, an dem wir Sie über den Abschluss des Vertrages unterrichtet haben, bleibt Ihnen eine Frist von 30 Tagen, um auf die Rechtswirkungen des Vertrages zu verzichten. Ihr Verzicht muss in Form eines datierten und unterzeichneten Schriftstücks erfolgen. In diesem Fall werden wir Ihnen die gezahlten Prämien zurückerstatten.

BEGÜNSTIGUNGSKLAUSEL

Artikel 5

Durch eine Bestimmung in den Besonderen Bedingungen oder durch einen Nachtrag zum Vertrag können Sie die Person(en) angeben, der bzw. denen die Vertragsleistungen auszuzahlen sind.

Machen Sie Ihren Ehegatten bzw. Ihre Kinder zu Bezugsberechtigten der versicherten Leistungen, ohne sie namentlich zu benennen, wird der Rechtsvorteil des Vertrages den Personen gewährt, die diese Eigenschaft bei Fälligkeit der versicherten Leistungen aufweisen. Sind Ihr Ehegatte und Ihre Kinder gemeinsam als Bezugsberechtigte benannt, wird der Rechtsvorteil des Vertrages außer bei gegenteiliger Bestimmung zur Hälfte Ihrem Ehegatten und zur Hälfte den Kindern gewährt. Der nicht namentlich benannte Bezugsberechtigte muss bei Eintritt des versicherten Ereignisses durch eine Offenkundigkeitsurkunde nachweisen, dass er die vom Vertrag geforderten Eigenschaften aufweist, um die versicherten Leistungen beziehen zu können.

Solange keine Annahme des Bezugsberechtigten vorliegt, sind Sie berechtigt, die Bezugsberechtigung bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der versicherten Leistungen zu widerrufen. Haben wir den Bezugsberechtigten im guten Glauben vor Eingang Ihres Schreibens, in dem die Änderung der Bezugsberechtigung beantragt wird, ausbezahlt, sind wir von jeder Verpflichtung befreit.

Anspruch auf die Versicherungsleistungen hat der Bezugsberechtigte ausschließlich aufgrund Benennung. Dieser Anspruch wird mit der Annahme des Bezugsberechtigten unwiderruflich. Solange Sie leben, kann diese Annahme nur durch Unterzeichnung des Annahmevermerks auf den Besonderen Bedingungen oder durch einen Nachtrag zum Vertrag erfolgen, der Ihre und unsere Unterschrift sowie die des annahmebereiten Bezugsberechtigten trägt. Sobald der Bezugsberechtigte den Rechtsvorteil des Vertrages angenommen hat, können Sie die Benennung des Bezugsberechtigten ohne dessen schriftliche Zustimmung nicht mehr ändern. Ferner können Sie weder einen Rückkauf beantragen noch die Ansprüche aus dem Vertrag verpfänden oder abtreten, ohne dass der annahmebereite Bezugsberechtigte hierzu seine Zustimmung erteilt hat.

Jede Änderung der Begünstigungsklausel bedarf der schriftlichen Zustimmung des Versicherten.

Ist in Ihrem Vertrag kein Bezugsberechtigter benannt oder stirbt der benannte Bezugsberechtigte vor dem Versicherten, fällt der Rechtsvorteil der versicherten Leistungen an Sie bzw. an Ihre Erben. Erfolgte die Bezugsberechtigung der Versicherung jedoch entgeltlich, gehen die vereinbarten Leistungen auf die Erben des Bezugsberechtigten über.

PRÄMIEN

Artikel 6

Die Vertragsleistungen werden Ihnen durch die Zahlung von Prämien gewährt, deren Höhe, Zahlungsmodalität und Dauer der Zahlung in den Besonderen Bedingungen festgelegt sind. Die Prämien sind einschließlich Steuern und Gebühren auf eines unserer Bankkonten zahlbar.

Sie können jederzeit zusätzliche Prämien zahlen, wobei die in den Besonderen Bedingungen Ihres Vertrages genannten Mindestbeträge einzuhalten sind. Jede zusätzliche Zahlung muss uns im Voraus durch einen Antrag auf zusätzliche Zahlung mitgeteilt werden. Es steht uns frei, jede Zahlung anzunehmen oder abzulehnen.

THEORETISCHER RÜCKKAUFWERT

Artikel 7

Der theoretische Rückkaufwert an einem gegebenen Datum (=angesparte Summe) entspricht der Summe der zum garantierten Mindestzins kapitalisierten Nettoprämien ohne Steuern und Gebühren unter Hinzurechnung der bis zum 31. Dezember des Vorjahres zugewiesenen Gewinnanteile und unter Abzug der Verwaltungskosten und eventuell durchgeführter Rückkäufe.

RÜCKKAUF DES VERTRAGES

Artikel 8

Sie können jederzeit den vollständigen oder teilweisen Rückkauf Ihres Vertrages verlangen, indem Sie uns einen datierten und unterzeichneten Rückkaufantrag zukommen lassen.

Bei einem Teilrückkauf müssen Sie auf die Einhaltung der in Ihren Besonderen Bedingungen angegebenen Mindestwerte achten. Wenn infolge des Rückkaufantrags die angesparte Mindestsumme nicht mehr eingehalten wird, behalten wir uns das Recht vor, den Antrag auf Teilrückkauf als einen Antrag auf vollständigen Rückkauf zu betrachten.

Aus den im Laufe des Jahres zurückgekauften Beträgen erwächst kein Anspruch auf eine Beteiligung an den Gewinnen für das laufende Jahr.

Der zu zahlende Nettorückkaufwert wird durch Abzug der in den Besonderen Bedingungen festgelegten Rückkaufkosten oder gegebenenfalls der Konjunkturprämie vom theoretischen Rückkaufwert ermittelt.

Die Konjunkturprämie kann im Falle steigender Zinsen angewandt werden. Die Konjunkturprämie entspricht 5 mal der positiven Differenz zwischen dem Referenzzinssatz der EZB (Refinanzierungssatz) zu dem Rückkaufdatum und dem Referenzkurs der EZB 24 Monaten vor dem Tag des Rückkaufs. Falls diese Differenz strikt kleiner als ein halbes Prozent ist, wird die Konjunkturprämie nicht angewandt.

Falls die Konjunkturprämie angewandt wird, werden die in den Besonderen Bedingungen festgelegten Rückkaufkosten nicht fällig.

Die Rückkaufkosten werden nicht fällig, wenn der Rückkauf infolge eines der nachstehenden Ereignisse beantragt wird, der Sie, Ihren Ehegatten oder eine andere steuerlich Ihnen zuzurechnende Person betrifft: Todesfall, festgestellte Invalidität zu 67% während mindestens 6 Monaten, Arbeitslosigkeit von mehr als 6 Monaten nach einer Entlassung.

Einmal pro Jahr können Sie bis zu 15% des theoretischen Rückkaufwertes Ihres Vertrages zum ersten Januar des Jahres zurückziehen, ohne dass dabei zusätzliche Kosten anfallen

VERPFÄNDUNG VON ANSPRÜCHEN AUS DEM VERTRAG

Artikel 9

Sie können die Ansprüche aus Ihrem Vertrag verpfänden. Die Verpfändung kann nur durch einen Nachtrag erfolgen, der Ihre und unsere Unterschrift, die des Pfandgläubigers, des Versicherten sowie gegebenenfalls die des annahmebereiten Bezugsberechtigten trägt.

ABTRETUNG VON ANSPRÜCHEN AUS DEM VERTRAG

Artikel 10

Sie können jederzeit Ansprüche aus Ihrem Vertrag ganz oder teilweise abtreten. Die Abtretung kann nur durch einen Nachtrag erfolgen, der Ihre und unsere Unterschrift, die des Übernehmers, des Versicherten sowie gegebenenfalls die des annahmebereiten Bezugsberechtigten trägt.

Allerdings können Sie im Vertrag bestimmen, dass bei Ihrem Tod Ihre Ansprüche ganz oder teilweise auf die hierzu benannte Person übergehen.

ZAHLUNG DER LEISTUNGEN UND VERTRAGSDAUER

Artikel 11

Die Leistungen, netto vor Steuern, Gebühren und eventuellen andere Kosten werden gegen datierte und unterzeichnete Quittung sowie Vorlage der Belegdokumente gezahlt, die wir von Ihnen oder vom Bezugsberechtigten anfordern können (wie Ausweispapiere oder Offenkundigkeitsurkunde).

Wenn der Tod des Versicherten von einem Bezugsberechtigten absichtlich herbeigeführt oder veranlasst wurde, wird dieser Bezugsberechtigte von der Bezugsberechtigung der Versicherung ausgeschlossen, und der Teil des zu seinen Gunsten festgesetzten Kapitals im Todesfall wird an die anderen Bezugsberechtigten oder, sofern keine weiteren Bezugsberechtigten vorhanden sind, an Ihre Erben ausgezahlt werden.

Der Vertrag endet mit der Auszahlung des Kapitals im Erlebensfall oder des Kapitals im Todesfall oder mit dem vollständigen Rückkauf.

KOSTEN, ABGABEN UND STEUERN

Artikel 12

Die Zusammensetzung der Vertragskosten ist den Besonderen Bedingungen des Vertrages zu entnehmen.

Das auf Ihren Vertrag anwendbare Steuerrecht ist das Recht Ihres Wohnsitzlandes. Somit unterliegt Ihr Vertrag den luxemburgischen steuerrechtlichen Vorschriften, wenn Sie im Großherzogtum Luxemburg wohnen. Die dem Bezugsberechtigten gezahlten Leistungen unterliegen den steuerrechtlichen Vorschriften des Staates, in dem der Bezugsberechtigte zum Zeitpunkt der Zahlung der versicherten Leistung seinen ständigen Wohnsitz hat.

Die Gebühren, Abgaben und Steuern, die für die Prämien bzw. versicherten Leistungen zu entrichten sind, gehen zu Ihren Lasten bzw. zu Lasten des Bezugsberechtigten. ständigen Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg haben. Haben Sie Ihren ständigen Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union, ist stets luxemburgisches Recht anwendbar.

Unbeschadet der Anwendung völkerrechtlicher Verträge oder internationaler Abkommen sind für jede gerichtliche Klage, die sich auf den vorliegenden Vertrag bezieht, ausschließlich die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zuständig.

ANFRAGEN DES VERSICHERERS WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT

Artikel 13

Der Versicherungsnehmer, und gegebenenfalls die Versicherten, stimmen zu auf jede Anforderung durch den Versicherer während der Vertragslaufzeit zu reagieren, wenn die erforderlichen Informationen benötigt sind, um seine heutigen, und zukünftigen, gesetzlichen Verpflichtungen und Verordnungen nachzugehen. Wenn die Verweigerung vonseiten des Versicherungsnehmers und / oder der Versicherten diese Informationen mitzuteilen, dem Versicherer einen Schaden oder möglichen Schaden jeglicher Natur anrichtet, behält sich dieser das Recht vor, die gesetzlichen und/oder kontraktuellen zu seiner Verfügung stehenden Mittel zu benutzen, um diese Situation so bald wie möglich zu beenden.

MITTEILUNGEN

Artikel 14

Alle für uns bestimmten Mitteilungen, einschließlich Ihrer Anschriftsänderungen, müssen schriftlich an unserem Geschäftssitz erfolgen. Alle unsere Mitteilungen erfolgen rechtswirksam, wenn wir sie an Ihren letzten bekannten Wohnsitz bzw. an die Postanschrift senden, die Sie uns schriftlich angegeben haben.

BESCHWERDEN

Artikel 15

Bei Beschwerden in Bezug auf den Vertrag können Sie unbeschadet Ihres Klagerechts eine schriftliche Beschwerde entweder an unsere Generaldirektion (L-3372 Leudelange, 12, rue Léon Laval) oder an den Schlichter für Versicherungsfragen (c/o A.C.A.: L-1248 Luxembourg, 12, rue Erasme, oder ULC: L-1274 Howald, 55, rue des Bruyères; oder wenn sie Ihren Wohnsitz in Belgien haben: Ombudsman des assurances: square de Meeûs 35, B-1000 Bruxelles; oder wenn Sie Ihren Wohnsitz in einem anderen Staat der Europäischen Gemeinschaft haben: an die Versicherungsaufsicht in diesem Staat) richten.

ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Artikel 16

Das auf den Vertrag anwendbare Recht ist das Recht des Staates, in dem Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Ihren ständigen Wohnsitz haben. Somit unterliegt Ihr Vertrag dem luxemburgischen Recht, wenn Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Ihren